

Einschreiben!

Vorname

Nachname

Ort,

Datum

.....
Adresse

.....,

ArbeitgeberIn

.....

.....

.....

Betrifft: Meldung einer Karenz

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich bin bei Ihnen seit..... als beschäftigt. Die Geburt meines Kindes erfolgte am

Ich teile Ihnen mit, dass ich ab bis eine Karenz in Anspruch nehme. Die Mutter/der Vater des Kindes beansprucht in dieser Zeit keine Karenz.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift

Beilage

ev. Bestätigung des jeweils anderen AG über Karenzzeit

Kurzinformation für Eltern

Eine Karenz ist ein einseitig gestaltbarer Rechtsanspruch. Sie ist von jenem Elternteil, der unmittelbar nach Ende der Schutzfrist die Karenz antreten möchte innerhalb dieser (für den Vater innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt) zu melden. Wird die Karenz im Anschluss an eine Karenz des anderen Elternteiles beansprucht, hat die Meldung spätestens 3 Monate¹ vor dem gewünschten Antritt zu erfolgen. Der Vater kann eine Karenz nur beanspruchen, wenn nicht auch die Mutter des Kindes zeitgleich in Karenz ist (Ausnahme beim erstmaligen Wechsel der Karenz; siehe unten). Ein Teil der Karenz muss mindestens 2 Monate betragen. Die Karenz kann auch bei Teilung zwischen den Eltern nur bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes beansprucht werden. Spätestens am 2. Geburtstag des Kindes muss die Arbeit wieder aufgenommen werden.

Es ist ein 2-maliger Wechsel zwischen den Eltern (z.B. Mutter-Vater-Mutter oder umgekehrt) möglich. Beim ersten Wechsel kann die Karenz während eines Monats überlappend von den Eltern konsumiert werden. In diesem Fall dauert die Karenz max bis zum Ablauf des 23. Lebensmonats des Kindes.

Wurde die Maximaldauer nicht beantragt, kann spätestens 3 Monate² vor dem Ende der zunächst gemeldeten Karenz einmalig eine Verlängerung bekannt gegeben werden. Eine einseitige Verkürzung der Karenz ist nicht möglich, dies könnte nur im Einvernehmen geregelt werden.

ACHTUNG: *Die Karenzdauer ist auch bei Teilung zwischen den Eltern mit dem Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes beschränkt. Unabhängig davon kann das Kinderbetreuungsgeld bei Teilung zwischen den Eltern max bis zum 36. Lebensmonat des Kindes bezogen werden.*

¹ Beträgt die Karenz im Anschluss an das Beschäftigungsverbot der Mutter allerdings weniger als 3 Monate dann siehe Broschüre [Mutterschutz und Elternkarenz](#)

² Dauert die Karenz jedoch weniger als 3 Monate dann siehe Broschüre [Mutterschutz und Elternkarenz](#)